

# Sozialistische Verfassung — Grundrechte — Rechtsstaatlichkeit

**Prof. Dr. Dr. h. c. WOLFGANG WEICHEL**,  
*Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR,*  
*Vorsitzender des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung und*  
*Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR*

Anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung der DDR beschäftigte sich die staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz der DDR 1989, die vom 13. bis 15. September 1989 stattfand, mit dem Thema „Die Verfassung der DDR — das Grundgesetz zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“.\*

Das Referat der Konferenz, das Wolfgang Weichelt hielt, behandelte nach grundsätzlichen Überlegungen zur Verfassungsproblematik als Schwerpunkte: politische Macht und sozialistische Demokratie im staatlichen Entscheidungsprozeß, verfassungsrechtliche Fragen der Entwicklung unserer sozialistischen Wirtschaftsordnung, verfassungsmäßige Grundrechte und ihre Garantien, konstitutionelle Aspekte ■ des sozialistischen Rechtsstaates.

In der anschließenden Diskussion in 8 Arbeitskreisen ging es neben der Vertiefung verfassungstheoretischer Erkenntnisse insbesondere darum, herangereifte neue Entwicklungsprozesse aufzuzeigen und daraus Aufgaben für Wissenschaft und Praxis abzuleiten. Die Arbeitskreise beschäftigten sich mit den Themen:

- Marxistische Verfassungstheorie und die historische Entwicklung der Verfassung (Leiter: K.-H. Schöneburg)
- Konsequente Verwirklichung des Friedensgebots der Verfassung (H. Wünsche)
- Weiterer Ausbau der sozialistischen Demokratie (M. Benjamin)
- Sozialistischer Rechtsstaat und die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege (E. Buchholz)
- Verwirklichung und Gewährleistung der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger (G. Riege)
- Entwicklung sozialer und territorialer Gemeinschaften (S. Petzold)
- Effektive Nutzung des sozialistischen Eigentums (U.-J. Heuer)
- Sozialistische Verfassungstheorie und Verfassungsrecht im Dialog und Streit der Ideologien (K.-H. Röder).

Im folgenden veröffentlichen wir Auszüge aus der Einleitung und aus den beiden letzten Abschnitten des Referats.

D. Red.

Die geltende Verfassung unseres Landes ist zusammen mit der auf ihrer Grundlage während der vergangenen zwei Jahrzehnte nahezu vollständig erneuerten Rechtsordnung juristischer Ausdruck der wesentlichen Ergebnisse sowohl der sozialistischen Umgestaltung der Produktions- und Klassenverhältnisse in der DDR als auch der Anstrengungen, die seither zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gemeinsam von allen Klassen und Schichten des Volkes unternommen wurden.

Die Verfassung verankert die von der Arbeiterklasse und allen anderen demokratischen Kräften des Volkes in ihren geschichtlichen Kämpfen gegen Ausbeutung und Unterdrückung errungenen Rechte der Bürger sowie deren staatsbürgerliche Pflichten, verleiht ihnen konstitutionelle Autorität und orientiert damit auf deren Ausgestaltung in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften. Sie bestimmt die Garantien ihrer Verwirklichung und gewährleistet ihre soziale Realität. Die Verfassung legt die institutionellen Formen sozialistischer staatlicher Machtausübung, ihre demokratischen Grundlagen und Prinzipien fest, durch deren Verwirklichung gesellschaftliche Aktivität des Menschen und staatliche Tätigkeit immer enger miteinander verbunden werden.

Die Ausgestaltung und Erneuerung unserer Rechtsordnung, die vor allem nach dem VIII. Parteitag der SED erfolgte, stellt einen ständigen, an der Verfassung orientierten Prozeß in der Einheit von Kontinuität und Erneuerung dar, der den sich verändernden Erfordernissen der gesellschaft-

lichen Wirklichkeit Rechnung trägt. Die DDR verfügt über ein umfassendes System von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften. Allen diesen Rechtsvorschriften ist erstens gemeinsam, daß sie die Grundsätze der Verfassung konkretisieren und ausgestalten. Ihnen ist zweitens gemeinsam, daß sie im Vergleich zu vorangegangenen Regelungen — soweit es sie gab — die Rechte und Pflichten der an den gegebenen Rechtsverhältnissen jeweils Beteiligten präziser und ausführlicher regeln, deren materielle und juristische Garantien verstärken. Ihnen ist drittens gemeinsam, daß sie die humanistischen Werte des Sozialismus, wie soziale Sicherheit und Geborgenheit, Achtung vor dem Menschen, seiner Arbeit, seiner Leistung, seinen verfassungsmäßigen Rechten und seiner Würde, weiter ausbauen, die Möglichkeiten wirksamer Teilnahme des einzelnen an der Leitung von Staat und Gesellschaft erweitern, sichern und fördern.

Die verfassungsgemäße Ausgestaltung unserer Rechtsordnung im Sinne der im Programm der SED konzipierten und ständig weiter entwickelten Gesellschaftsstrategie ist die reale Basis, auf der die 6. Tagung des Zentralkomitees der SED im vergangenen Jahr die DDR als sozialistischen Rechtsstaat qualifizierte. Diese Feststellung ist ein Fazit verfassungsgemäßer Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse. Sie enthält zugleich die Aufforderung, die Kriterien und den spezifisch sozialistischen Inhalt dieser Rechtsstaatlichkeit theoretisch genauer zu bestimmen und seine praktische Ausgestaltung zielstrebig fortzusetzen.

## Zu den verfassungsmäßigen Grundrechten und ihren Garantien

Die weitere Realisierung und Ausgestaltung der Demokratiekonzeption unserer Verfassung, sowie die wirksamere Gestaltung des Systems der Leitung und Planung der Volkswirtschaft ist mit dem Ausbau und der Verwirklichung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger und ihrer Garantie eng verbunden. Als sozialistische Menschenrechte regeln sie das prinzipielle Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft, von Bürger und Staat in unserer sozialistischen Gesellschaft. Dieses Verhältnis ist qualitativ dadurch geprägt, daß das Volk der DDR sein Selbstbestimmungsrecht als kollektives Menschenrecht ausübt, um seine gemeinsamen Grundinteressen zu verwirklichen. Prinzipielle Interessenübereinstimmung zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Staat und Bürger ist Ausgangspunkt, Maß und Ziel des politischen Handelns. Den Inhalt der Staatspolitik bildet die Verwirklichung der grundlegenden Interessen der Bürger, aller werktätigen Klassen und Schichten des Volkes.

Natürlich sind verfassungsmäßige Grundrechte in unserem Land Gestaltungsrechte für den Sozialismus und kein Freibrief für seine Zerstörung. Unter diesen Grundvoraussetzungen eröffnen sie jedem einzelnen alle Möglichkeiten der individuellen Gestaltung seines Lebens, der Entwicklung seiner Persönlichkeit.

Der Sozialismus verkörpert die erste gesellschaftliche Ordnung der Geschichte der Klassengesellschaft, in der der Mensch selbst zum Sinn aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Bestrebungen wird, in der die Politik darauf gerichtet ist, dem Wohl des Volkes wie jedes einzelnen zu dienen. Dabei sind die Grundrechte für die Staatsmacht und für die Bürger gleichermaßen rechtlich verbindliche Orientierungen für die Verwirklichung und die Sicherung freier Persönlichkeitsentfaltung.

Wenn wir von der orientierenden Funktion der Grundrechte in unserem sozialistischen Menschenrechtsverständnis

\* Vgl. dazu die Beiträge zur Vorbereitung der Konferenz in: Staat und Recht 1989, Heft 6.